

1974	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1974	Nr. 127
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obsterzeugnisse 2125-4-5	3185
12. 11. 74	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1974 und 1975 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	3187
18. 11. 74	Verordnung über die Intervention bei Rohtabak	3188
11. 11. 74	Bekanntmachung über den Gegenstand, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag für die Volksentscheide in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes	3190
18. 11. 74	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	3191

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obsterzeugnisse

Vom 12. November 1974

Auf Grund des § 5 Nr. 3 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495), geändert durch die Zweite Verordnung über Obsterzeugnisse vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Obstsirupe (Fruchtsirupe) sind dickflüssige Zubereitungen, die durch Aufkochen des Obstsaftes oder des rückverdünnten eingedickten Obstsaftes aus einer Obstart mit technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt sind; der eingedickte Obstsaft darf hierbei nur bis auf die natürliche Saftstärke rückverdünnt werden; zur Rückverdünnung darf nur chlorfreies und entmineralisiertes Wasser mit einer Leitfähigkeit von nicht mehr als 25 μ Siemens pro Zentimeter verwendet werden.“

2. In § 17 werden die Worte „und unter Verwendung von eingedickten Säften hergestellte Sirupe“ und die Worte „oder Obstsirupe“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Obstsäfte, denen Wasser zugesetzt worden ist;“.

b) Folgende Nummer 2 a wird eingefügt:

„2 a. Obstsirupe, denen Wasser zugesetzt worden ist, unbeschadet des Ersatzes der beim Aufkochen verdampften Wassermenge oder eines zum Rückverdünnen erforderlichen Zusatzes von Wasser bei der Herstellung von Obstsirupen aus eingedickten Obstsäften;“.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Obstsäfte, bei deren Herstellung der Saft von mehr als einer Obstart verwendet worden ist;“.

d) Folgende Nummer 4 a wird eingefügt:

„4 a. Obstsirupe, bei deren Herstellung der Saft oder der eingedickte Saft von mehr als einer Obstart verwendet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 20;“.

e) In der Nummer 21 werden die Worte „und Obstsirupe“ gestrichen und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

f) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. Obstsirupe aus eingedicktem Obstsaft, sofern nicht zum Rückverdünnen des eingedickten Obstsaftes chlorfreies und entmineralisiertes Wasser mit einer Leitfähigkeit von nicht mehr als 25 μ Siemens pro Zentimeter verwendet worden ist.“

4. In § 29 a wird vor dem Wort „Herstellung“ das Wort „gewerbsmäßigen“ eingefügt. Ferner werden nach dem Wort „bringen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
über den für die Kalenderjahre 1974 und 1975 maßgebenden Vomhundertsatz
nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten
im Nahverkehr

Vom 12. November 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 978), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065, 2176), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1974 und 1975 je 1,10 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung über die Intervention bei Rohtabak

Vom 18. November 1974

Auf Grund des § 7 Abs. 3, der §§ 9 und 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 2 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 228 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Intervention bei Rohtabak im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak.

§ 2

Angebote

(1) Ein Angebot zur Intervention wird nur berücksichtigt, wenn es Tabak einer Sorte, einer Erntestufe und eines Erntejahres umfaßt. Umfaßt ein Angebot mehrere Klassen von Tabak, so sind diese mit ihren Mengen getrennt anzugeben.

(2) Bei Tabakblättern beträgt die Mindestmenge eines Angebots 1 000 kg.

§ 3

Verladung am Interventionsort

Erklärt die Interventionsstelle, daß sie die angebotenen Tabakblätter vom Interventionsort ohne Zwischenlagerung unmittelbar zum Ort der ersten Bearbeitung und Aufbereitung transportieren will, so hat der Anbieter die Tabakblätter auf seine Kosten auf das von der Interventionsstelle bereitgestellte Transportmittel zu verladen.

§ 4

Gutachten über Qualitätsmerkmale

(1) Wird bei der Übernahme zur Intervention über das Vorliegen der Mindestqualitätsmerkmale des Tabaks oder über die für seine Einstufung in Klas-

sen maßgeblichen Qualitätsmerkmale keine Einigung erzielt, so kann der Anbieter den Tabak zurücknehmen und ihn nach erneuter Sortierung wieder vorführen. Nimmt er ihn nicht zurück, so wird der Tabak auf Veranlassung der Interventionsstelle durch einen von dem Leiter der Landesanstalt für Tabakbau und Tabakforschung in Forchheim bestellten Angehörigen dieser Anstalt abschließend begutachtet.

(2) Der Anbieter trägt gegenüber der Interventionsstelle die Auslagen für das Gutachten, soweit er unterliegt.

§ 5

Bestimmung der Feuchtigkeit

(1) Die Interventionsstelle legt den Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks auf Grund einer Untersuchung durch die Bundesfinanzverwaltung fest; die für die Untersuchung erforderlichen Proben werden amtlich entnommen.

(2) Der Anbieter trägt die Auslagen für die Untersuchung, einschließlich der Auslagen für die Entnahme, Verpackung und Beförderung der Proben.

§ 6

Auskünfte

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind befugt, der Interventionsstelle Auskünfte über Umstände zu erteilen, die mit der Intervention einschließlich der Überwachung der Fermentation und Lagerung des Tabaks zusammenhängen.

§ 7

Amtliche Bescheinigung

Für Tabakblätter, die

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung erzeugt worden sind und nicht im Zeitpunkt des Wiegens nach § 24 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erzeugt worden sind und nicht im Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

zur Intervention angeboten werden, nimmt die Interventionsstelle das Angebot nur an, wenn der Anbieter durch eine Bescheinigung der Bundesfinanzverwaltung nachweist, daß er für den Tabak keine Prämie erhalten hat.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung

Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 5 ist auf Tabak der Ernte 1974 nicht anzuwenden.

Bonn, den 18. November 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
über den Gegenstand, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag
für die Volksentscheide in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen
gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes

Vom 11. November 1974

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 204) wird folgendes bekanntgegeben:

Durch Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Durchführung von Volksentscheiden bis zum 31. März 1975 in allen Gebietsteilen, in denen Volksbegehren über die Landeszugehörigkeit dieser Gebietsteile gemäß Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes zustande gekommen waren, angeordnet. Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes wurden im Jahre 1956 in den damaligen Regierungsbezirken Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz sowie im Verwaltungsbezirk Oldenburg und im Landkreis Schaumburg-Lippe des Landes Niedersachsen erfolgreich durchgeführt.

Zur Durchführung dieser vom Grundgesetz angeordneten Volksentscheide ist das Gesetz über die Volksentscheide auf Grund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen Volksbegehren

vom 25. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2877) ergangen.

Gegenstand der Volksentscheide in den Abstimmungsgebieten des Landes Rheinland-Pfalz ist die Frage, ob die früheren Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen beim Land Rheinland-Pfalz verbleiben oder ob die früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier dem Land Nordrhein-Westfalen, die früheren Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen dem Land Hessen angegliedert werden sollen. Gegenstand der Volksentscheide in den beiden Abstimmungsgebieten des Landes Niedersachsen ist die Frage, ob die Gebiete der früheren Länder Oldenburg und Schaumburg-Lippe beim Land Niedersachsen verbleiben oder ob die früheren Länder Oldenburg und Schaumburg-Lippe wiederhergestellt werden sollen.

Abstimmungsgebiete sind im Land Rheinland-Pfalz die früheren Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen, im Land Niedersachsen die Gebiete der früheren Länder Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Zum Abstimmungstag bestimme ich

Sonntag, den 19. Januar 1975.

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Innern
 Maihofer

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 18. November 1974

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 6. November 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Langenprozelten nach Osterburken“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 18. November 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 285. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 16. November 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 16. November 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834-00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.